

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Samstag den 6. Januar. 1872.

Inhalt der Gesesammlung.

1. 1647. Das zu Berlin am 18. December 1871 ausgegebene 39. Stück der Preussischen Gesesammlung enthält:

Nr. 7919. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloeke bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beeßendorf.

Nr. 7920. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

Nr. 7921. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

Nr. 7922. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

Nr. 7923. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sämmerda-Frohdorfer Flurgrenze über Frohdorf, Cölleba, Badleben, Kettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg.

Nr. 7924. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Nr. 7925. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu

Rothenpfeifer, im Kreise Eberstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

2. 1648. Das zu Berlin am 19. December 1871 ausgegebene 40. Stück der Preussischen Gesesammlung enthält:

Nr. 7926. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatschazes. Vom 18. December 1871.

Nr. 7927. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Senzburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emmission. Vom 20. November 1871.

Nr. 7928. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. December 1871.

3. 1649. Das zu Berlin am 22. December 1871 ausgegebene 41. Stück der Preussischen Gesesammlung enthält:

Nr. 7929. Verordnung über die Nachversteuerung der Baarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. December 1871.

Nr. 7930. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870. (Gesetz-Samml. für 1871. S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

4. 1650. Das zu Berlin am 23. December 1871 ausgegebene 42. Stück der Preussischen Gesesammlung enthält:

Nr. 7131. Gesetz, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen. Vom 20. December 1871.

Nr. 7932. Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. December 1871.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

5. 1640. Es ist in Frage gekommen, von welcher Behörde die nach den Bestimmungen des §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt No. 26 S. 245 ff.), sowie der Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Dampfesseln vom 29. Mai 1871

(Reichs-Gesetzbl. No. 23 S. 122 ff.), erforderliche Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme solcher Lokomotiven vorzunehmen ist, welche nicht auf den im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, sondern zum Eisenbahnbetriebe für industrielle, haultiche und bergbauliche Zwecke verwendet werden sollen.

Es gehören hierher

1. diejenigen Lokomotiven, welche zum Rangiren auf den besondern Ladegleisen der Bergwerke ausschließlich verwendet werden, sofern die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Geleise nicht durch die anschließende Eisenbahn-Verwaltung, sondern durch die Bergwerksbesitzer erfolgt;

2. die Lokomotiven, welche auf den besondern Ladegleisen industrieller Etablissements ausschließlich verwendet werden, sofern die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Geleise den Verwaltungen der betreffenden Etablissements lediglich überlassen ist;

3. die Lokomotiven, welche für die Transporte von Erde und sonstigem Baumaterial auf provisorischen oder doch nicht dem öffentlichen Verkehr übergebenen Schienenwegen bestimmt sind und bei Ausführung umfangreicher Bauten von Eisenbahnen, Kanälen, Brücken u. angewendet werden.

Insofern diese Locomotiven zu den im §. 19 der erwähnten Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. gedachten „Eisenbahn-Locomotiven“ gehören, erscheint es doch zweifelhaft, ob die Prüfung und resp. Revision derselben durch die im §. 79 des Bahnpolizei-Reglements genannten Aufsichtsorgane zu erfolgen hat, da die Aufsichtsbefugniß dieser letzteren sich auf die im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen beschränkt und eine anderweite Regelung der Zuständigkeit theilweise durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten wird. Mit Rücksicht hierauf nehme ich Veranlassung, folgende Bestimmungen zu treffen:

a. die Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme der Dampfessel der sub 1 erwähnten Lokomotiven, welche ausschließlich dem Bergwerksbetriebe dienen, erfolgt ebenso, wie die Aufsichtigung der vorgeschriebenen Revisionen, nach Maßgabe der §§. 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 21. Juni 1865 Seitens der zuständigen Bergbehörden;

b. die Prüfung, Revision und Concessionirung der sub 2 erwähnten (meist normalspurigen) Lokomotiven erfolgt dagegen durch die betreffenden Königlichen Eisenbahn-Commissariate und Eisenbahn-Commissarien, welchen die anschließenden Eisenbahnen unterstellt sind. Denselben obliegt gleichzeitig die Aufsicht über den Betriebsdienst auf den sämtlichen Geleisen, für deren Betrieb die betreffenden Lokomotiven bestimmt sind. Sofern diese Geleise lediglich an eine Staats- oder vom Staate verwaltete Privatbahn angeschlossen sind,

werden die vorstehend erwähnten Befugnisse durch die Verwaltung dieser Bahn ausgeübt;

c. die Prüfung, Revision, sowie die Genehmigung zur Inbetriebnahme der sub 3 erwähnten Lokomotiven gehört zweckmäßig und conform den in meinem Erlaß vom 11. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zum Ressort der Königlichen Regierungen und beziehungsweise der betreffenden Kreisbaubeamten, um so mehr als die hier in Rede stehenden Lokomotiven von verschiedener Construction und Spurweite sind, zu den verschiedenartigsten haultichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden und daher nicht ausschließlich als „Eisenbahnlokomotiven“ im Sinne des §. 19 der Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 einzusehen sind.

Berlin, den 12. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: *J. Henpli.*

G. 1. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Bremen und Havanna bz. New-Orleans.

Die planmäßig am 30. December stattfindende Fahrt des Norddeutschen Lloyd von Bremen nach Havanna bz. New-Orleans fällt aus. Die nächste Fahrt wird erst am 27. Januar 1872 erfolgen.

Berlin, den 27. December 1871.

Kaiserliches General-Post-Amt: *Stephan.*
7. 1870. Signirung der Pakete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Pakete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Pakete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Pakete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt: *J. V. Wiebe.*

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

§. 1651. Nachdem auf Grund der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 alle diejenigen im Umfange ihres Handlungs-Gebietes domicilirende Hebammen, welche ein Prüfungs-Zeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbe-Betrieb als Hebamme innerhalb des Preussischen Staats-Gebietes keiner gesetzlichen Beschränkung mehr unterliegen, hat der Herr Minister der Geislichen u. Angelegenheiten durch die „Allgemeine Verfügung, betreffend die zukünftige Stellung der Hebammen“ vom 2. Juni 1870 — Amtsbl. Nr. 34 — bestimmt, daß, sofern es nicht bereits geschehen, überall bestimmte

Gebammen-Bezirke abzugrenzen, und daß für jeden derselben nach Bedürfnis ein oder mehrere Bezirkshebammen mit festem Einkommen anzustellen seien, welche die Entbindung zahlungsunfähiger Personen des Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen haben.

Im Wesentlichen ist im hiesigen Verwaltungsbezirk bisheran, da die Niederlassung der Hebammen bisher nach dem Bedürfnisse bewirkt wurde, durch die bei Gestattung der Niederlassung derselben für einen bestimmten Bezirk auferlegte Verpflichtung resp. Anstellung für die Entbindung und Pflege Zahlungsunfähiger schon angemessen gesorgt gewesen und ist somit auch den Bestimmungen obiger „Allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870“ bereits entsprochen worden, so daß die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse im Wesentlichen zunächst keiner Aenderung bedürfen. Fernerhin wird nunmehr die Fürsorge der Gemeinden sich hauptsächlich nur noch auf die Anstellung von Bezirkshebammen, (welchen neben der Verpflichtung zur Entbindung Zahlungsunfähiger übrigens die Privatpraxis völlig unbeschränkt bleibt) erstrecken, während die sonstige Ausübung der Hebammen-Praxis der freien Concurrenz überlassen bleibt. Nach Anhörung der Behörden und mit Genehmigung des Herrn Ministers der Geislichen etc. Angelegenheiten bestimmen wir nun unter Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen über

„das Hebammenwesen im Regierungsbezirk Düsseldorf“

Folgendes:

§. 1. Betreffs der Anmeldung, Aufnahme, Ausbildung, Berechtigung und Verpflichtung der Hebammen-Lehrstöchter verbleibt es bei den Bestimmungen der „Allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870“ — Amtsbl. Nr. 34 — und unserer Verordnung vom 10. Januar 1871 — Amtsbl. Nr. 3 —; bei letzterer jedoch mit der Aenderung, daß die Anmeldungen zum Sommer-Cursus vor dem 1. März, diejenigen zum Winter-Cursus vor dem 1. August zu erfolgen haben; auch haben die sich auf eigene Kosten ausbildenden Schülerinnen die Ausbildungskosten nicht an unsere Hauptkasse, sondern an die Kasse der Lehranstalt bei dem Eintritt in dieselbe zu entrichten.

§. 2. Sämmtliche Hebammen haben gemäß §. 14 der Gewerbeordnung bei ihrer Niederlassung der Ortsbehörde unter Vorlage der Approbation Anzeige zu machen und ebenmäßig sich auch bei dem königlichen Kreis-Physikus anzumelden, unterliegen übrigens Betreffs ihres Gewerbebetriebes, sofern sie nicht als Bezirks-Hebammen angestellt sind, keiner technischen Beaufsichtigung oder Beschränkung.

§. 3. Jede Gemeinde des Regierungsbezirk ist zur contractlichen Anstellung einer oder nach Bedürfnis mehrerer approbirten Hebammen verpflichtet, welche die Bezeichnung „Bezirks-He-

bammen“ führen und denen die unentgeltliche Entbindung und Pflege Zahlungsunfähiger obliegt; auch können mehrere Gemeinden zu solcher Einrichtung zusammentreten, wobei aber im Allgemeinen darauf zu sehen ist, daß die Hebammenbezirke in einer und derselben Bürgermeisterei liegen, doch können auch Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien sich zu einem Hebammenbezirk vereinigen, sofern die Lage und Entfernung dies rathsam machen. Die Regulirung dieser Hebammenbezirke erfolgt durch Genehmigung der Kreislandräthe nach vorheriger Begutachtung der betr. Kreis-Physiker.

§. 4. Die Bezirkshebammen haben den Hebammen-Eid zu leisten, stehen unter der Aufsicht des Kreis-Physikus, haben ein Tagebuch über sämmtliche von ihnen verrichtete Entbindungen zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich überhaupt bei Ausübung ihres Berufes genau nach dem Hebammen-Lehrbuch, sowie den von uns gegebenen Bestimmungen zu richten.

§. 5. Die Ansetzung der Bezirkshebammen ist Sache der betreffenden Gemeindebehörden und erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, in welcher außer der zu gewährenden Besoldung eine angemessene Kündigungsfrist festzustellen ist und die betreffende Hebamme sich während ihrer Anstellung zur pünktlichen Befolgung der für die Bezirkshebammen gegebenen Bestimmungen zu verpflichten hat.

§. 6. Die Bestätigung der Contracte erfolgt durch den Landrath, nachdem zuvor der Kreis-Physikus nach Einsicht der Approbation und Führungszeugnisse bescheinigt hat, daß die betreffende Hebamme nicht nur approbirt, sondern auch auf Grund ihrer seitherigen Führung als zuverlässig zu erachten sei.

§. 7. Da es im öffentlichen Interesse liegt, daß nicht nur den notorisch Armen, sondern überhaupt den Unbemittelteren, deren etwaige Zahlungsfähigkeit Bedenken unterliegt, dennoch jederzeit bereitwillig die erforderliche Hülfe bei Entbindungen geleistet wird, so ist die Anstellung der Bezirkshebammen in der Regel mit einem festen, angemessenen Gehalt (§. 5.) zu bewirken. Wo es jedoch, wie namentlich in den größeren Städten, zweckmäßig erscheint, die Bezirks-Hebammen ohne speciell abgegränzte Bezirke anzustellen und dieselben für die einzelnen Verrichtungen zu entschädigen, da kommen für Letztere, sofern nicht besondere Vereinbarungen stattgefunden, die geringsten Sätze der für die Bezirkshebammen von uns erlassenen Taxe (§. 9) in Anwendung.

§. 8. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zeigen, sind zu entlassen.

§. 9. Für die Verrichtungen der Bezirkshebammen tritt, sofern nicht besondere Vereinbarungen stattgefunden, folgende Taxe in Kraft:

Taxe für die Verrichtungen der Bezirkshebammen im Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Für eine einfache Entbindung 25 Sgr.—1½ Thlr.
2. " " Zwillingsgeburt 1½ Thlr.—2 Thlr.
3. " " Fuß oder Steißgeburt 1 Thlr.—2 Thlr.
4. " " Entbindung mittelst Wendung 1½ Thlr.
bis 3 Thlr.
5. " " Fehlgeburt 15 Sgr.—1 Thlr.

Anmerkung. Bei einer sich verzögernden, länger als 18 Stunden dauernden Entbindung werden vorstehende Sätze um ein Drittel resp. die Hälfte erhöht. — Sämmtliche bei Abwartung einer Geburt erforderlichen Verrichtungen, so namentlich auch Wegnahme des Mutterkuchens, Applikation des Katheters, eines Klystiers u. s. w., ebenso alle für das Neugeborene erforderlichen Hilfsleistungen sind in vorstehenden Sätzen mit einbegriffen.

6. Für den Besuch bei einer Schwangeren incl. der geburts-hilflichen Untersuchung
und zwar a. am Tage 5 — 10 Sgr.
b. Nachts 7½ — 15 Sgr.
7. Für jeden der Entbindung folgenden Besuch incl. der Hilfsleistung für die Wöchnerin und das Kind 5 — 10 Sgr.
8. Für eine Nachtwache 20 Sgr.—1 Thlr.
9. Für das Ansetzen von Blutegeln incl. Abwartung der Nachblutung u. s. w.
bis zu 6 Stück 6 — 15 Sgr.
mehr wie 6 Stück 10 — 20 Sgr.
10. Für das Setzen trockener Schröpfköpfe
bis zu 10 Stück 5 — 10 Sgr.
mehr wie 10 Stück 7½ — 15 Sgr.
11. Für das Setzen blutiger Schröpfköpfe
bis zu 10 Stück 7½ — 12½ Sgr.
mehr wie 10 Stück 10 — 20 Sgr.
12. Für Applikation des Katheters oder eines Klystiers 6 — 15 Sgr.

(NB. Bei Wiederholung innerhalb 24 Stunden für die folgenden Fälle die Hälfte.)

Anmerkung. Bei Entbindungen erhält die Hebamme, auch wenn ein Geburtshelfer zugegen ist, die obigen Sätze. — Bei Entfernung von mehr als ¼ Meile vom Wohnort tritt bei sämmtlichen Sätzen, sofern kein freies Fuhrwerk gestellt ist, eine ½ — ½fache Erhöhung ein. —

Düsseldorf, den 22. December 1871. I. II. 7359.
9. 1641. Die Französische Staats-Regierung hat an die diesseitige nähere Mittheilungen gelangen lassen über das weitere Fortschreiten der in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks. Danach hat diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landes- theilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond.

d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer der Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Indem wir das theilhabende Publikum auf das drohende Fortschreiten dieser von der Französischen Regierung als eine „Landplage“ bezeichneten, den Deutschen Grenzen sich mehr und mehr nähernden Krankheit, gegen welche bisher ein anderes Mittel als gänzlichliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, aufmerksam machen, warnen wir hierdurch ausdrücklich vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs.

Düsseldorf, den 27. December 1871. I. I. 6769.
10. 1642. Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 15. Juli d. J. Nr. 5653 die Abhaltung der durch Erlass vom 1. März 1869 — Nr. 1465 — Behufs Ausbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Willibrodikirche zu Wesel für die Jahre 1869/71 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligte Haus-Collekte, welche pro 1870 in Folge des ausgebrochenen Krieges nur theilweise hat zur Ausführung gelangen können und unter den obwaltenden Verhältnissen auch in diesem Jahre ausgeföhrt bleiben mußte, nunmehr für die Jahre 1872, 1873 und 1874 genehmigt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der genannten Collekte in unserem Bezirke

1. Wilhelm Stiebel,
2. Johann Stiebel und
3. Jakob Bonzelar

vom Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Wesel beauftragt sind.

Die Colлектanten halten die Erträge zur direkten Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 28. December 1871. I. V. 7178.
11. 1643. Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 18. d. Mts. den Termin Behufs Ausbringung der Kosten zum Neubau einer Kirche für die evangelische Gemeinde zu Königsstele bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Regierungsbezirks bewilligten Haus-Collekte

für die Städte Düsseldorf und Elberfeld, in welchen die Collette noch nicht zur Ausführung gelangt ist, bis zum 1. Februar l. J. verlängert, welches wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. August d. J., Amtsblatt 34 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 28. December 1871. I. V. 7228.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

12. 1644. Auf Ihren Bericht vom 20. November d. J. will ich der Stadtgemeinde Düsseldorf zur Erwerbung der zum Ausbau des Stoffelner Weges nothwendigen, in dem nebst Vermessungs-Register zurückfolgenden Plane näher bezeichneten Parzellen das Expropriationsrecht hierdurch verleihen.

Berlin, den 25. November 1871.

gez. Wilhelm.
gegez. Graf von Helldorf.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. December 1871.

Der Ober-Bürgermeister.

J. B. Der 1. Beigeordnete Friken.

13. 1652. Bei der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu Elberfeld wird vom 1. Januar 1872 an der Dienst bis 12 Uhr Nachts (halber Nachtdienst) ausgedehnt.

Cöln, den 29. December 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

14. 2. Folgende Posten erhalten vom 1. Januar 1872 ab nachstehenden Gang:

1. Personenpost zwischen Lennep u. Wermelskirchen:
 - I. Post aus Wermelskirchen, 6,45 Früh.
 - II. Personenpost zwischen Neviges und Werden:
 - I. Post aus Werden, 11,40 Vormittags.
 3. Personenpost zwischen Ohligs und Wald:
 - aus Ohligs IV. Post, 2,55 Nachmittags.
 - VI. 9,25 Abends.
 4. Personenpost zwischen Hilden und Ohligs:
 - aus Hilden IV. Post, 6,15 Abends.
 - Ohligs III. „ 5,40 Nachmittags.
5. Personenpost zwischen Dülken und Kempen:
 - aus Kempen, 6 Abends.
6. Personenpost zwischen Boerde und Wesel:
 - II. Post aus Wesel, 8,30 Abends.
7. Personenpost zwischen Grevenbroich und Odenkirchen-Bahnhof:
 - aus Grevenbroich, 8,40 Früh, 5,45 Nachm.
 - in Odenkirchen-Bhf., 10,20 Vm., 7,25 Abends,
 - aus Odenkirchen-Bhf., 9,35 Vm., 7,30 „
 - in Grevenbroich, 11,15 Vm., 9,10 „
8. Personenpost zwischen Züchen und Odenkirchen-Bahnhof:
 - aus Züchen, 5,45 Früh.
 - in Odenkirchen-Bahnhof, 6,20 Früh.
 - aus Odenkirchen-Bahnhof, 10 Abends.

in Züchen, 10,40 Abends.

Ferner wird:

9. Die Personenpost zwischen M.-Gladbach-Bahnhof und Niederkrüchten auf die Strecke zwischen M.-Gladbach-Stadt und Niederkrüchten und
10. die Personenpost zwischen Burgwaldniel und M.-Gladbach-Bahnhof auf die Strecke zwischen Burgwaldniel und M.-Gladbach-Stadt

beschränkt werden.

Düsseldorf, den 20. December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor: Friedrichs.
15. 3. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 7. December 1871 ist der zu Rheindorf wohnende Dachziegler Peter Stelzmann, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt hieselbst untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 28. December 1871.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

16. 1653. An die Stelle der ausscheidenden Mitglieder des Knappschafts-Vorstandes zu Essen sind für eine sechsjährige Zeitperiode gewählt resp. wiedergewählt werden:

I. von Seiten der Werkbesitzer.

1. Bergassessor C. Krabler zu Altenessen.
2. Kaufmann Robert Guffmann zu Werden.
3. Direktor A. Steingröver zu Essen.
4. Geheimer Commerzienrath Hugo Haniel zu Ruhrort.

5. Kaufmann Ernst Nedelmann zu Mülheim an der Ruhr.

II. von Seiten der Knappschafts-Altesten.

1. Knappschafts-Altester Johann Grabbruch zu Steele.
2. Knappschafts-Altester Wilhelm Voegel zu Bredeneh.
3. Knappschafts-Altester F. Eichhoff zu Hamm.
4. Knappschafts-Altester H. Noose zu Dumberg.
5. Knappschafts-Altester Hermann Höfflen zu Dümpten.

Als Ersatzmänner sind für eine dreijährige Zeitperiode erwählt:

I. von Seiten der Werkbesitzer.

1. Kaufmann Julius Liebrecht zu Ruhrort.
2. Kaufmann Gustav Adolph Waldthausen zu Essen.

3. Berg-Assessor Dr. Hugo Schulz zu Bochum.

II. von Seiten der Knappschafts-Altesten.

1. Knappschafts-Altester Johann Alenkamp zu Dellwig.
2. Knappschafts-Altester Joseph Altemper zu Bottrop.
3. Knappschafts-Altester Johann Brementamp zu Rotthausen.

Dortmund, den 27. December 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

17. 1645. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 7. November c. ist die Wittive Martin von Kaldenkirchen, Wilhelmine geb. Bruckmann, Samenhändlerin zu Geldern, dormalen in der Departemental-Zrenanstalt zu Düsseldorf interdicirt und deren Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, dem Artikel 18 der Notariats-Ordnung zu gehnigen.

Cleve, den 23. December 1871.

Der Ober-Procurator: B u ß.

Sicherheits-Polizei.

18. 1637. Am 9. December c. sind aus einem Arbeitsschuppen zu Hamm unter erschwerenden Umständen, 1. ein schwarz-blauer Düssel-Neberzieher mit Sammettragen; 2. ein dunkelblauer Burkin-Sommerrod mit blinden Seitentaschen; 3. eine dunkelbraune, schwarzgestreifte Burkinhose; 4. eine braun und schwarz farrirte Burkinhose; 5. ein Paar fast neue kalblederne Stiefeln, und 6. ein Paar braune Plüschschuhe gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 27. December 1871.

Der Untersuchungsrichter I. Greif.

19. 1636. In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. sind aus dem Hause des Kaufmannes Louis Demrath in der Wortmannstraße hieselbst mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 3 Flaschen Champagner, mehrere Flaschen Zeltinger, Johannisberger und Walsportheimer, ein brauner Steintopf mit ungefähr 60 Pfund Butter, 11 Betttücher, gez. L. D., 5 Tischtücher, gez. L. D., eine Kaffeedecke, gez. E. W., 4 Frauenhemden, wovon 2 gez. J. R., und 2 gez. M. S., 4 weiße Unterröcke, wovon einer schmal gestreift, einer mit breitem gesticktem Zwischenfaß und schmalen Fältchen darüber, ein älterer mit gesticktem Feston und Fältchen; 1 ganz neuer mit gesticktem Rand und Fältchen; 2 Frauenhemden mit gesticktem Ausschnitt und Ärmel, wovon eins gez. M. D., das andere ohne Zeichen; 1 Paar feine grauwollene Herrenstrümpfe; ein brauner Korb.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 26. December 1871.

Der Untersuchungsrichter II.: Joesten.

20. 5. Am Abende des 15. d. Mts. ist dem Fabrikarbeiter Johann Rohns hieselbst eine neue grüngerstreifte Hose entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über die gestohlene Hose oder über den mutmaßlichen Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 19. December 1871.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

21. 1653. Am 19. December c. ist dem Tagelöhner Andreas Weimeister zu Essen eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und Secundenzeiger entwendet worden. Dieselbe trug die Nummern:

1306, 894. und 1763.

Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder über den mutmaßlichen Dieb Auskunft geben kann, wird hiermit aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 22. December 1871.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

22. 1635. In der Nacht vom 30. November bis zum 1. December c. ist dem Theodor Beggewie zu Vogelheim bei Borbeck aus seinem unverschlossenen Regelhause eine neue mit grüner Oelfarbe angestrichene Handlarre entwendet worden. Derselbe bittet demjenigen, der ihm solche zurückschafft, eine Belohnung von 5 Thlr. zu.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Larre oder über den mutmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 15. December 1871.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

23. 1634. Es sind entwendet:

I. am 10. December c. dem Schlosser Carl Schrötter hieselbst: 1. ein schwarzer Tuchrock; 2. 1 graue Hose und Weste, beide von einem Stoff; 3. 1 Kautschuck-Uhrkette; 4. 1 weißes Vorhemd; 5. 1 glanzlederne Reisetasche mit grünem Tragband; 6. 1 blaue Ledernetzweinflasche mit gelben Drath eingebunden;

II. am 10. December c. dem Satiler Philipp Schumann hieselbst:

1. ein Paar noch ziemlich gute Stiefeln mit Halbschäften; 2. 1 Reisetasche von schwarzem Stoff mit Stahlbügel; 3. 1 Rohrstock mit weißem Griff; 4. 1 kurze Tabakspfeife;

III. am 12. December c. dem Versicherungsbeamten Friedrich August Maier hieselbst 8 bis 10 Ellen Drilllich zu Handtüchern benutzbar;

IV. in der Nacht vom 9. auf den 10. und vom 10. auf den 11. December c. den Kaufleuten Engels und Schmidt in Werden aus deren abgebranntem Gebäude 3 große Bleiröhre, eins mit großen Messingtrahnen und 1 Messingrohr;

V. am 13. December c. dem Schlosser Robert Nordmann von Essen:

1. ein brauner Neberzieher mit braunem Sammettragen, mit Sanella-Schößfutter und seidenem Ärmelfutter; 2. eine schwarze Burkinhose, welche am linken Knie einen kleinen Riß hatte.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den mutmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 15. December 1871.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

24. 4. Am 28. d. Mts., Abends, sind dem Gerichts-Execlutor Friedrich Bahle aus Broich in dem Wartejaal IV. Classe des Berg-Märk. Bahnhof

zu Oberhausen:

1. ein Paar neue Zugstiefel mit Doppelsohlen, gez. C. D. unterm Abjaß; 2. ein brauner Dornstock mit weißem Griff und Messingzwingen gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 31. December 1871.

Der Staatsanwalt.

25. 1654. Am 12. d. Mts. ist dem Bäckermeister Hermann Becker zu Oberhausen eine silberne Cylinderuhr mit dreireihiger silberner kurzer Kette und silbernem Schlüssel gestohlen worden.

Die Kapsel der Uhr war mit kleinen Blumenbouquets gravirt und befanden sich am Zifferblatt einige feine Nisse.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 29. December 1871.

Der Staatsanwalt.

26. 1655. Am 21. d. Mts. Abends ist dem Wirth Wänd hierfelbst aus der unverschlossenen Wirthsstube:

1. ein blauer Tuchrock mit karrirtem Lama gefüttert, mit Brusttasche versehen, in welcher sich eine lederne Brieftasche mit einem Coupon von 22 Sgr. 6 Pfg. und mehreren Briefen befand; 2. ein blauer leinener Kittel; 3. ein weiß- und schwarz karrirter Schwaltuch; 4. ein brauner Filzhut gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 28. December 1871.

Der Staatsanwalt.

27. 1646. In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. sind dem Kaufmann Heinrich Beenen hier aus seinem Laden mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet: 1 Stück circa 16 1/2 Ellen braun Ratiné; 1 Stück circa 15 Ellen braun Eskimo; 2 Reste grün Eskimo (für Herren-Winterröcke); 4 Stück schwarzen Zanella; 4 halbe Stücke Lüster; 1 halbes Stück Paramatter; 5 Stück feine wollene Rips in braun, (blau) Cordaug und grüner Farbe für Kleider; 1 braun melirter Regenmantel; 1 grün melirter Regenmantel; 1 schwarzer Doppelmantel; 3 schwarze Paletots; 6 schwarze und braune Mäntel für Damen; 2 dunte bedruckte Herren-Schwalz; 1 grünes Damen-Schwälchen; 1 getragener brauner Herren-Paletot mit braunem Sammetragen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Emmerich, den 27. December 1871.

Der Untersuchungsrichter.

Personal-Chronik.

28. 6. Es sind ernannt:

1. Der Kreisrichter Bresfeld in Essen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts Hofes in Cöln.

2. zu Kreisrichtern:

a. der Gerichts-Assessor Maezler in Bochum bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid.

b. Der Gerichts-Assessor Wenzel in Iserlohn bei dem Kreisgerichte in Wittenberg, mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Schmiedeberg.

c. der Gerichts-Assessor Löh in Duisburg bei dem Kreisgerichte in Bochum, mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Witten;

3. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hirsch hier selbst zum Secretär bei dem Kreisgerichte in Bochum Versetzt sind:

1. Der Kreisrichter Drecker in Meinertshagen an das Kreisgericht in Dortmund;

2. Die Gerichts-Assessoren Mantell und Menz, ersterer aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Paderborn, letzterer aus dem Bezirk des Kammergerichts in das hiesige Departement;

3. Der Gerichts-Assessor Schmieding in das Landgericht in Coblenz;

4. Der Kreisgerichts-Secretair Röper in Bochum an das Kreisgericht in Essen;

5. Die Gerichtsboten und Executoren Braß in Lüdenscheid und Höppner in Iserlohn an das Kreisgericht in Dortmund;

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Koch in Essen und der Gerichtsbote und Executor Kump in Dortmund sind gestorben.

Hamm, den 2. Januar 1872.

Königliches Appellationsgericht.

29. 1660. An Stelle des versetzten Bürgermeisters Boernsch ist der Bürgermeister Pahlke zum Polizeianwalt bei den Gerichtstagen daselbst ernannt worden.

30. 1657. Der Candidat des höheren Lehramts Wilhelm Eierp ist zum provisorischen Lehrer an der katholischen Rektoratschule zu Steele ernannt worden.

31. 9. Der Lehrer Friedrich Düngelmann ist als Lehrer an der 2. Klasse der evangelischen Elementarschule in den Doernen zu Barmen definitiv bestätigt worden.

32. 8. Der Lehrer Carl Goch ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Millrath ernannt worden.

33. 7. Der Lehrer Hermann Hagmann ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hoerstgen ernannt worden.

34. 1659. Der Lehrer Kippels ist provisorisch auf 2 Jahre zum II. Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

35. 1638. Der Lehrer Heinrich Nistermann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der III. Klasse der katholischen Andreas-Knaben-Elementarschule hier selbst ernannt worden.

Hierzu eine Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Voß & Comp.

Beilage

zu

Nro. 1 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 6. Januar 1872.

36. 1633. Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom 1. April 1871 ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen:

Prüfungs-Commissionen.

§. 1. Die Prüfung der Candidaten der Feldmessenkunst erfolgt:

- a. in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Commission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forstbeamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspektoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule;
- b. in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:

aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten und vier Examinatoren, wozu zwei bautechnische Mitglieder des Regierungs-Collegiums (Bauräthe beziehungsweise Ober-Bau-Inspektoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Oberforstmeister und der am Orte fungirende Kataster-Inspektor zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Collegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Commission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Commissionen ist ein im Range der Regierungs-Sekretaire stehender Beamter als Protokollführer und zur Beaufsichtigung der Candidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§. 2. Diejenigen, welche die Prüfung zum Feld-

messer ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelspflichtige Zeugnisse einzureichen:

1. ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit;

2. als Nachweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versehung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen erteilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmessenkunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre praktische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maß von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist;

3. bezüglich der ausreichenden praktischen Vorbereitung und Befähigung, das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Forstexamen-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preussischen Forstakademie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungsarbeiten sich beschäftigt beziehungsweise während des Besuchs der Forstakademie an dem geodätischen Unter-

richte und den praktischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmesskunst, welche ihre praktische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. October 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesamt-Umfang des mit allen Specialien vermessenen cartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal grade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Land-Complexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben;

4. eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufs.

Probe-Arbeit.

§. 3. Die Commission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Candidaten spätestens 6 Wochen nach seiner Meldung eine Probearbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu große Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, daß der Candidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf öconomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände, als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Colorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Candidat auf Velinpapier,

das vorher auf Leinwand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne die specielle Genehmigung der Commission nicht überschritten werden darf.

Vorläufige Prüfung der Probearbeit.

§. 4. Nachdem der Candidat die mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnende Probearbeit nebst dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registriert den Befund. Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeiten gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung beziehungsweise in dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten Lokal vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

Gang der Prüfung.

§. 6. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a. in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maas-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldeirie und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b. in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und Anwendung, sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c. in der ebenen Geometrie, bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d. in der Trigonometrie, mit Einschluß der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht

nur auf die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hilfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen ausgegebenen Seiten und Winkeln *z.* vorkommen, zu bewirken;

e. in der Stereometrie bis einschließlich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern;

f. in der Feldertheilungslehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

g. in der Feldmesskunst. Es wird erfordert, hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maassen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluß des Theodoliten und des Polarplanimeters, sowie die Kenntniß von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, nebst der Kenntniß, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Controle der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige Coordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen, zu verschiedenen Zwecken, als: Straßen-, Strom-, Forst- und öconomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenden Kartenmaterial und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Methoden des Kartencopirens;

h. in der Nivelirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivelir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivelirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivelirten Terrains *z.*

Die Fertigkeit im Niveliren ist nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Canälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts

und Kenntniß des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§. 7. Der Candidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschenehen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichtsbeamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß vorschriftsmäßig verfahren werde und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Hefen und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen- und der trigonometrischen Tafeln zur Beantwortung der Fragen bediene.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§. 8. Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:

- a) zulänglich,
- b) ziemlich gut,
- c) gut,
- d) sehr gut.

2. Ueber die Qualification der Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen

- a) zulänglich,
- b) ziemlich gut,
- c) gut und
- d) sehr gut.

3. Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

- a) zulänglich,
- b) ziemlich gut,
- c) gut,
- d) sehr gut

gezeichnet worden sei.

Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitungen.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

Prüfungsgebühr.

§. 10. Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung hat der Candidat eine Gebühr von 5 Thlr. an den Rentanten der Commission einzuzahlen.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

Superrevision durch die königliche technische Bau-Deputation.

§. 11. Die Commission legt die geschlossenen Prüfungsprotokolle nebst den zugehörigen Documenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämtliche Verhandlungen für jeden Candidaten mit einem besonderen Schreiben an die königliche technische Bau-Deputation zur Superrevision einenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probearbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungsgründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probearbeiten und über das Hauptergebnis der Prüfung von der Commission erteilten Prädikate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesen ihrem Gutachten für den Candidaten das Qualifications-Zeugnis zum Feldmesser auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Candidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disciplinen für ungenügend befunden worden, hat die königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

Modifikationen in Bezug auf Baumeister und Bauführer.

§. 12. Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architectonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geodäsie

nachträglich auch die practische Befähigung zur Ausübung der Feldmesskunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im §. 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 13. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der im §. 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Candidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben, nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorchriftsmäßig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist §. 3 maßgebend.

§. 14. Nachdem Candidat die mit seiner Namensunterschrift und der Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselbe allein gezeichnet, zu veriehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Commission nach Maßgabe des §. 4 geprüft und unter Angabe eines der in §. 8 ad 3 sub a bis d bezeichneten Prädicate censirt.

§. 15. Ist die Probekarte von der Prüfungs-Commission für annehmbar erachtet, so legt die königliche Regierung, beziehungsweise der Ober-Präsident der Provinz Hannover, dieselbe mit dem im §. 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen vom Tage der Einreichung an gerechnet, der königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§. 16. Die königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt nach dem Befunde das Qualifications-Zeugnis, unter Angabe der Censur der Probekarte nach dem im §. 8 ad 3 bezeichneten Prädikaten, aus und sendet dasselbe an die königliche Regierung, beziehungsweise den Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Henckell.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: von Selchow.

Der Finanz-Minister: Camphausen.